Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1927	Nr. 36

Inhalt:

(Nr. 13277.) **Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau von Teilen des Mühlenbachs an die Gemeinde Haltern. Vom 17. September 1927.**

Der politischen Gemeinde Haltern Kirchspiel wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, den „Mühlenbach" und seine Ufer von seinem Austritt aus dem Gebiete der Entwässerungsgenossenschaft „Ap- und Riethwiesen" bis zur Grenze der Parzellen Flur 18 Nr. 954/185 und 1021/185 der Gemeinde Haltern Kirchspiel auszubauen.

Berlin, den 17. September 1927.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13278.) **Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Polizeiwachtmeister (S. B.) und der aus der Schutzpolizei hervorgehenden unkündbar angestellten Polizeibeamten sowie über Gewährung einer einmaligen Dienstbelohnung. Vom 5. Oktober 1927.**

Auf Grund des § 30 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) wird verordnet:

§ 1.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Polizeiwachtmeister (S. B.) erfolgt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Beamtendiensteinkommensgesetzes.

§ 2.

Bei der Beförderung zum Polizeioberwachtmeister erhält der Schutzpolizeibeamte in Besoldungsgruppe A 4 ein Besoldungsdienstalter von 8 Jahren; ein Aufrücken über die sechste Stufe der Besoldungsgruppe A 4 hinaus findet nicht statt.

§ 3.

(1) Der Polizeioberwachtmeister erhält bei seiner Beförderung zu diesem Dienstgrad, frühestens jedoch mit Ablauf des siebenten Dienstjahres eine einmalige Dienstbelohnung von 600 *RM*. Anwärtern mit Aussicht auf beschleunigte Beförderung steht die Belohnung nicht zu.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 findet nur auf die seit dem 1. April 1926 in die Schutzpolizei eingetretenen Schutzpolizeibeamten Anwendung.

§ 4.

Die am 1. April 1926 vorhanden gewesenen Polizeiunterwachtmeister und Anwärter können beim Vorrücken in die Besoldungsgruppe A 3 die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters nach vorstehender Verordnung wählen. Entscheiden sie sich für die vorstehende Verordnung, so erhalten sie die einmalige Belohnung gemäß § 3 Abs. 1 unter Anrechnung etwa bereits auf Grund der Verordnung vom 16. Juli 1925 gezahlter höherer Bezüge.

§ 5.

(1) Auf die nach § 14 des Polizeibeamtengesetzes zu einem anderen Polizeidienstzweig zur Probedienstleistung ohne Gehalt beurlaubten Schutzpolizeibeamten und auf die nach § 15 a. a. O. in einen anderen Dienstzweig übergeführten Polizeibeamten findet Ziffer 130 (1) P. B. V. bis zur unkündbaren Anstellung Anwendung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Oktober 1927.)

(2) Bei der unkündbaren Anstellung in einem Zweige des Polizeidienstes wird den im Abs. 1 genannten Beamten die über 8 Jahre hinausgehende Polizeidienstzeit bis zu 5 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Ziffer 27ff. P. B. V. finden sinngemäß Anwendung.

(3) Ist das Diensteinkommen, das der Beamte zuletzt als kündbarer Schutzpolizeibeamter bezogen hatte, höher als das auf Grund des Abs. 2 zu gewährende, so ist das zuletzt bezogene Diensteinkommen — Grundgehalt und Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß), dieser jedoch nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes —, soweit es das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, so lange weiterzuzahlen, bis der Beamte aus der neuen Stelle ein gleich hohes oder höheres Diensteinkommen erhält, jedoch längstens auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 6.

Abschnitt A des § 1 der Verordnung vom 16. Juli 1925 (Pr. Bes. Bl. S. 166) wird aufgehoben; jedoch verbleibt es für die am 31. März 1926 vorhanden gewesenen Polizeiwachtmeister (S. B.) die nicht von dem Wahlrecht des §4 Gebrauch gemacht haben, bei der bisherigen Regelung, sofern diese günstiger ist.

§ 7.

(1) Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Kraft.

(2) Auf die vor dem 1. April 1926 ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Berlin, den 5. Oktober 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13279.) Zweite Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 4. Oktober 1927.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754), des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347) sowie des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Werden durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen hergestellt, so finden auf die neuen Wohnungen die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2, 8 und 17 Nummer 1 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen hergestellt werden.

(3) Als neue Wohnung gilt auch der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche vorhanden war.

§ 2.

Die Gemeindebehörde hat von der Durchführung einer Beschlagnahme abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte sich bereit erklärt, innerhalb einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen durch Teilung einer Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen herzustellen und innerhalb der Frist die Arbeiten ausführt.

§ 3.

Wohnungen, die in den Fällen des § 1 hergestellt sind, werden von den Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1 bis 36) des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sowie von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1927.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.